

B.

Belehrungspflichten des Anwalts

I. Grundsatz

Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele zu führen geeignet sind, und **Nachteile für den Auftraggeber** zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den **sichersten und gefahrlosesten Weg** vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist. Der konkrete Umfang der anwaltlichen Pflichten richtet sich nach dem erteilten Mandat und den Umständen des einzelnen Falles. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Dazu muss sich der Anwalt über die Sach- und Rechtslage klar werden und diese dem Auftraggeber verständlich darstellen. Der Mandant benötigt, insbesondere wenn er juristischer Laie ist, **nicht unbedingt eine vollständige rechtliche Analyse**, sondern allein die Hinweise, die ihm im Hinblick auf die aktuelle Situation und sein konkretes Anliegen die notwendige Entscheidungsgrundlage liefern. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen.¹ Der anwaltsvertragliche Anspruch des Mandanten auf umfassende Beratung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Mandant die gerade einem Dritten in Auftrag gegebene rechtliche Prüfung auch selbst hätte vornehmen können. Die rechtliche Bearbeitung des ihm anvertrauten Falles obliegt dem Rechtsanwalt auch im Verhältnis zu einem **rechtskundigen Mandanten**. Eine Einschränkung der Beratungspflicht folgt nicht aus dem Umstand, dass die verantwortlichen Anwälte und die Geschäftsführer der zu beratenden GmbH personenidentisch sind.²

1. Erschöpfende Belehrung

Ein Rechtsanwalt ist im Rahmen des ihm erteilten Mandates verpflichtet, den Auftraggeber umfassend zu belehren, seine Belange nach jeder Richtung wahrzunehmen und seinen Auftrag so zu erledigen, dass Nachteile für den Mandanten möglichst vermieden werden. Droht dem Mandanten ein Rechtsverlust, hat er diesem

1 BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, WM 2007, 1183, 1184 Rn. 9, 10 = BGHZ 171, 261 = NJW 2007, 2485; Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 28.

2 BGH, Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, WM 2012, 1351 Rn. 20.

B. Belehrungspflichten des Anwalts

durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.³ Ein Rechtsanwalt ist kraft des Anwaltsvertrages (§ 675 Abs. 1 BGB) verpflichtet, die Interessen seines Auftraggebers **nach jeder Richtung umfassend** wahrzunehmen. Der Anwalt, der die Beratung einer Partei in einem Zivilprozess übernimmt, ist zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er durch sein Verschulden bewirkt, dass die Partei einen Prozess verliert, den sie bei sachgemäßer Vertretung gewonnen hätte. Er muss sie über die Gesichtspunkte und Umstände, die für ihr ferneres Verhalten in der Angelegenheit entscheidend sein können, **eingehend und erschöpfend** belehren. Dabei muss der Rechtsanwalt sein Verhalten so einrichten, dass er Schädigungen seines Auftraggebers, deren Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden kann, vermeidet.⁴ Der mit der Prozessführung betraute Rechtsanwalt ist seinem Mandanten gegenüber verpflichtet, dafür einzutreten, dass die zugunsten des Mandanten sprechenden **tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte** so umfassend wie möglich ermittelt und bei der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt werden. Mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums ist es Pflicht des Rechtsanwalts, nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken.⁵

- 3 Im Zivilprozess obliegt die Beibringung des Tatsachenstoffs in erster Linie der Partei. Der für sie tätige Anwalt ist über den Tatsachenvortrag hinaus verpflichtet, den Versuch zu unternehmen, das Gericht davon zu überzeugen, dass und warum seine Rechtsauffassung richtig ist. Daher muss der Rechtsanwalt alles – einschließlich Rechtsausführungen – vorbringen, was die Entscheidung günstig beeinflussen kann. Kann die Klage auf **verschiedene rechtliche Gesichtspunkte** gestützt werden, ist der Sachvortrag so zu gestalten, dass alle in Betracht kommenden Gründe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten konkret dargelegt werden. Hat der Anwalt eine ihm übertragene Aufgabe nicht sachgerecht erledigt und auf diese Weise zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hervorgerufen, sind die dadurch ausgelösten Wirkungen ihm grundsätzlich zuzurechnen. Folglich haftet er für die Folgen eines gerichtlichen Fehlers, sofern dieser auf Problemen beruht, die der Anwalt durch eine Pflichtverletzung erst geschaffen hat oder bei vertragsgemäßem Arbeiten hätte vermeiden müssen. Etwaige **Versäumnisse des Gerichts** schließen die Mitverantwortung des Rechtsanwalts für eigenes Versehen grundsätzlich nicht aus. Der Verpflichtung, „das Rechtsdickicht zu lichten“, ist der Rechtsanwalt folglich nicht wegen der dem Gericht obliegenden Rechtsprüfung („**iura novit curia**“) enthoben.⁶
- 4 Kommt als Anspruchsgrundlage eines Frachtschadens neben Sorgfaltspflichtverstößen bei der Verschiffung der Güter auch ihre unzureichende, nicht den vertraglichen Vereinbarungen (Abschluss bloße Strandungsfalldeckung statt All-Risk-Versiche-

3 BGH, Urt. v. 17.3.2016 – IX ZR 142/14, AnwBl 2016, 524 Rn. 9.

4 BGH, Urt. v. 10.3.2011 – IX ZR 82/10, WM 2011, 993 Rn. 11 = ZInsO 2011, 980.

5 BGH, Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 179/07, WM 2009, 324, 325 Rn. 8 = NJW 2009, 987; Beschl. v. 14.10.2010 – IX ZR 4/10 Rn. 9; Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 272/14, WM 2016, 180 Rn. 7.

6 BGH, Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 272/14, WM 2016, 180 Rn. 8.

rung) entsprechende Versicherung in Betracht, hat der Rechtsanwalt zu diesem selbstständig das Klagebegehren tragenden rechtlichen Gesichtspunkt schlüssig vorzutragen. Da es sich bei dieser speziellen Versicherungsart nicht um einen – wie etwa Eigentum – jedermann geläufigen einfachen Rechtsbegriff, bedurfte es der Erläuterung, dass eine solche Versicherung verschuldensunabhängig sämtliche bei der Beförderung erlittenen Beschädigungen ausgeglichen hätte. Darauf aufbauend war dieser eigenständige Vertragsanspruch durch die weitere Darlegung zu untermauern, dass bei Abschluss einer All-Risk-Versicherung der eingetretene Schaden unabhängig von einer Verursachung durch die Prozessgegnerin alleine wegen der Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Versicherers vermieden worden wäre. Deswegen äußerte sich aus der Warte der Klägerin die maßgebliche schadensursächliche Pflichtverletzung der Beklagten des Vorprozesses darin, dass diese den vereinbarten Versicherungsschutz nicht geschaffen und dadurch den Regress gegen den Versicherer vereitelt hatte.⁷

2. Einschränkungen

Die Erklärungen des rechtlichen Beraters müssen dem Mandanten, der verlässlich über bestimmte Rechtsfolgen unterrichtet werden will, um darauf seine Entscheidung gründen zu können, eine annähernd **zutreffende Vorstellung von den Handlungsmöglichkeiten** und deren Vor- und Nachteilen vermitteln. Allerdings kann nach Art und Umfang des Mandats eine eingeschränkte Belehrung ausreichend sein, etwa bei **besonderer Eilbedürftigkeit** oder bei einem **Aufwand**, der außer Verhältnis zum Streitgegenstand steht. Eine in jeder Hinsicht lückenlose Aufklärung über alle rechtlichen Zusammenhänge und Folgen trägt vor allem bei schwieriger Sach- und Rechtslage die Gefahr in sich, den Mandanten zu überfordern und ihm so den Blick auf die für die Entscheidung wichtigen Gesichtspunkte zu verstellen. Dies würde dem Sinn und Zweck der geschuldeten Beratung zuwiderlaufen. Der Rechtsanwalt hat dem Auftraggeber daher nur die Hinweise zu erteilen, die ihm die für seine Entscheidung notwendigen Informationen liefern. Inhalt und Umfang der vom Rechtsanwalt zu leistenden Aufklärung haben sich dabei immer nach den für ihn erkennbaren Interessen des Mandanten zu richten.⁸ Deswegen genügt bei einer komplexen Rechtslage der Hinweis, dass zur Vermeidung der Verjährung „sofort“ Klage zu erheben ist.⁹ **5**

3. Handlungsalternativen

Zur Prüfung der Handlungsalternativen, die sich dem Auftraggeber bei pflichtgemäßer Beratung stellen, müssen deren jeweilige Rechtsfolgen miteinander und mit den Handlungszielen des Mandanten verglichen werden. Ist der Mandant über seine Handlungsmöglichkeiten hinreichend belehrt worden und hat er gleichwohl einen nicht zielführenden Antrag gewünscht, stellt die Verfolgung des Herausgabean- **6**

⁷ BGH, Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 272/14, WM 2016, 180 Rn. 12.

⁸ BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, WM 2007, 1183, 1184 f. Rn. 11.

⁹ BGH, Urt. v. 9.6.2011 – IX ZR 75/10 Rn. 12 ff.

B. Belehrungspflichten des Anwalts

spruchs im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes kein pflichtwidriges Verhalten dar.¹⁰ Führen sämtliche in Betracht kommenden Alternativen nicht zur Verwirklichung des von dem Mandanten verfolgten Ziels, seinen Kaufpreisanspruch gegen den vermutlich zahlungsschwachen Gegner durchzusetzen und diesen vor Befriedigung des Kaufpreisanspruchs an einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu hindern, fehlt es an einer Pflichtverletzung, wenn der Anwalt die Handlungsmöglichkeiten nebst der ihnen innewohnenden Risiken und Nachteile aufzeigt.¹¹ Es besteht keine Verpflichtung des Anwalts, den Mandanten anstelle eines **Regelinsolvenzverfahrens** auf die Möglichkeit eines **Verbraucherinsolvenzverfahrens** hinzuweisen. Ob ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person als Regelinsolvenzverfahren oder als Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt wird, steht nicht im Belieben des Schuldners, sondern richtet sich nach den **objektiven Gegebenheiten**. Die besonderen Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 305–314 InsO) kommen nur zur Anwendung, wenn die in § 304 InsO genannten Voraussetzungen vorliegen. Andernfalls gelten die allgemeinen Vorschriften.¹²

4. Bewahrung des Mandanten vor Gefahren und Nachteilen

a) Sicherster Weg

- 7 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Rechtsanwalt im Rahmen seines Auftrags verpflichtet, seinen Mandanten vor voraussehbaren und vermeidbaren Nachteilen zu bewahren. Er hat deshalb, wenn verschiedene Maßnahmen in Betracht kommen, den relativ **sichersten Weg** zu gehen. Will er einen weniger sicheren Weg beschreiten, muss er zumindest seinen Auftraggeber zuvor über die insoweit bestehenden Gefahren belehren und ein weiteres Verhalten von dessen Entscheidung abhängig machen.¹³ Der mit der Prozessführung betraute Rechtsanwalt ist mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums verpflichtet, nach Kräften dem Aufkommen von **Irrtümern und Versehen des Gerichts** entgegenzuwirken. Ist für den Prozessbevollmächtigten offenkundig, dass das Gericht die tatsächlich erfolgte Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses nicht beachtet und trotz unbedingt erhobener Klage von einem bloßen Prozesskostenhilfesuch ausgeht, hat er dieses Missverständnis auszuräumen, um zwecks Einhaltung der Klagefrist die alsbaldige Zustellung der Klage sicherzustellen.¹⁴

10 BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, WM 2007, 1183, 1185 Rn. 20.

11 BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, WM 2007, 1183, 1185 Rn. 22 ff.

12 BGH, Urt. v. 20.1.2011 – IX ZR 238/08, WM 2011, 414 Rn. 8 f. = NJW 2011, 1678.

13 BGH, Urt. v. 10.3.2011 – IX ZR 82/10, WM 2011, 993 Rn. 11 = ZInsO 2011, 980; Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, WM 2012, 1351 Rn. 22; Urt. v. 13.6.2013 – IX ZR 155/11, WM 2013, 1754 Rn. 8 = NJW 2013, 2965.

14 BGH, Urt. v. 17.9.2009 – IX ZR 74/08, WM 2009, 2138, 2139 Rn. 7 = NJW 2010, 73.

Beispiele: Beabsichtigt der Mandant eine rechtlich bedenkliche Maßnahme, so hat der Anwalt ihn auf die Rechtslage hinzuweisen, die gegen den beabsichtigten Weg sprechenden Gründe zu erläutern und über die bei Verstoß gegen die gesetzliche Regelung drohenden Risiken zu belehren. Erhält ein Rechtsanwalt vom Vorstand einer erkennbar dauernd **zahlungsunfähigen** oder **überschuldeten** Genossenschaft den Auftrag, mit den Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich anzustreben, hat er die Vorstandsmitglieder über die Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, sowie das Verbot, Zahlungen zu leisten, zu belehren. Die Betreuung der Genossenschaft durch einen Verband enthebt den Rechtsanwalt grundsätzlich nicht dieser Verpflichtung.¹⁵ Der Anwalt darf für seinen Mandanten keinen Mahnbescheid mehr beantragen, wenn gegen den Schuldner bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und eine etwaige Zahlung der Anfechtung unterliegt.¹⁶ Zwar kann der Anwalt seinem Mandanten das mit der Insolvenz des Schuldners verbundene Risiko der Uneinbringlichkeit der Forderung nicht abnehmen. Jedoch muss er den Mandanten so weit belehren, dass dieser in Kenntnis der absehbaren Chancen und Risiken eine eigenverantwortliche Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen kann. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Insolvenz des Schuldners des Mandanten bevorsteht, muss der Anwalt den Mandanten über das Risiko der fehlenden Insolvenzfestigkeit der im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheit gem. § 88 InsO ebenso hinweisen wie auf die Anfechtbarkeit erhaltener Sicherheiten und Zahlungen gemäß §§ 130, 131 InsO. Die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Schuldners einerseits (§§ 130, 131, 133 InsO) und von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung andererseits (§ 133 Abs. 1 InsO) hat der Anwalt zu kennen.¹⁷ Ein Rechtsanwalt, der mit der zwangsweisen Durchsetzung einer Forderung beauftragt worden ist und einen Titel gegen einen Schuldner des Mandanten erwirkt hat, hat zügig die Zwangsvollstreckung zu betreiben, soweit pfändbares Vermögen bekannt ist oder mit den Möglichkeiten, welche die Zivilprozessordnung bietet, ermittelt werden kann.¹⁸ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung zum Ausfall des Mandanten führen würde, muss der beauftragte Rechtsanwalt die Zwangsvollstreckung mit besonderer Beschleunigung betreiben. Er muss dann unter den verfügbaren Vollstreckungsmöglichkeiten diejenige auswählen, die am schnellsten zu einem Ergebnis führt. Ist dem Anwalt die Kontoverbindung des Gegners bekannt, hat er eine Forderungspfändung über sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten Konten anzubringen. Der Vollstreckungsgläubiger kann die Guthaben sämtlicher von einem Kreditinstitut geführten Konten des Schuldners pfänden, ohne deren Kontonummern angeben zu müssen. Die Pfändung des Kontogutha-

15 BGH, Urt. v. 26.10.2000 – IX ZR 289/99, WM 2001, 98 = NJW 2001, 517, 518.

16 BGH, Urt. v. 8.1.2004 – IX ZR 30/03, WM 2004, 481, 482.

17 BGH, Urt. v. 7.9.2017 – IX ZR 71/16, WM 2017, 1938 Rn. 11.

18 BGH, Urt. v. 19.9.2019 – IX ZR 22/17, WM 2020, 93 Rn. 8 ff.

B. Belehrungspflichten des Anwalts

bens umfasst nicht nur das Guthaben am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, sondern gemäß § 833a ZPO auch die Tagesguthaben der folgenden Tage. Auch ist der Anspruch auf Auszahlung eines zugesagten Darlehens mit dessen Abruf pfändbar. Die Pfändung künftiger Forderungen ist möglich, wenn schon eine Rechtsbeziehung besteht, aus der die künftige Forderung nach ihrem Inhalt und nach der Person des Drittschuldners bestimmt werden kann.¹⁹ Durch eine Pfändung erzielte Zahlungen unterliegen mangels einer mitwirkenden Rechtshandlung nach Insolvenzeröffnung nicht der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO.²⁰ Die Insolvenzfestigkeit von Versorgungsbezügen ist durch den Anwalt sicherzustellen.²¹ Eine unterlassene Zwangsvollstreckung ist nur dann pflichtwidrig, wenn pfändbares Vermögen vorhanden war und entweder bekannt war oder mit den Möglichkeiten, welche die Zivilprozessordnung bietet, ermittelt werden konnte. Anders als in den bereits entschiedenen Fällen des Forderungsverlustes durch Verjährung oder Ablauf einer Ausschlussfrist geht es hier nicht um einen durch die Pflichtverletzung adäquat verursachten Schaden; die Erleichterung der Darlegungs- und Beweislast des § 287 ZPO gilt nicht.²²

Unterlässt es der Berufungsanwalt, auf ein die Rechtsauffassung seines Mandanten stützendes Urteil des Bundesgerichtshofs hinzuweisen, und verliert der Mandant deshalb den Prozess, wird der Zurechnungszusammenhang zwischen dem Anwaltsfehler und dem dadurch entstandenen Schaden nicht deshalb unterbrochen, weil auch das Gericht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs übersehen hat.²³ Wird der Veräußerer von Aktien auf die Zahlung der Einlageschuld in Anspruch genommen, hat der Anwalt auf den rechtlichen Aspekt hinzuweisen, dass mangels der Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs eine Enthaltung von der Einlageschuld eingetreten ist.²⁴ Möglichen Bedenken wegen Verstößen gegen das RBERG ist entgegenzuwirken, indem der Satzungszweck einer mit dem Forderungseinzug betrauten **GmbH eng gefasst wird**.²⁵

- 9 Der Rechtsanwalt muss auch in Verfahren der **Amtsermittlung** Sorge tragen, dass die zugunsten seines Mandanten sprechenden rechtlichen Gesichtspunkte möglichst umfassend berücksichtigt werden, um seinen Mandanten vor einer Fehlentscheidung des Gerichts zu bewahren.²⁶ Der Anwalt hat Vorsorge dagegen zu treffen, dass der Anspruch seines Auftraggebers **verjährt**.²⁷ Besteht die Gefahr, dass sich das zur Entscheidung berufene Gericht bei der Beurteilung der Verjährung einer dem Man-

19 BGH, Urt. v. 19.9.2019 – IX ZR 22/17, WM 2020, 93 Rn. 10 ff.

20 BGH, Urt. v. 19.9.2019 – IX ZR 22/17, WM 2020, 93 Rn. 18 ff.

21 BGH, Urt. v. 21.7.2005 – IX ZR 49/02, WM 2005, 2110, 2111 = NJW 2005, 3275, 3276.

22 BGH, Urt. v. 7.9.2017 – IX ZR 71/16, WM 2017, 1938 Rn. 13.

23 BGH, Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 12/05, WM 2009, 369 = NJW 2009, 1141.

24 BGH, Beschl. v. 14.10.2010 – IX ZR 4/10 Rn. 10.

25 BGH, Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, WM 2012, 1351 Rn. 21 ff.

26 BGH, Urt. v. 7.10.2010 – IX ZR 191/09, FamRZ 2010, 2067 Rn. 9.

27 BGH, Urt. v. 23.6.1981 – VI ZR 42/80, NJW 1981, 2714; BGH, Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09, WM 2010, 139, 140 = NJW 2010, 1360 Rn. 12.

danten ungünstigeren Betrachtungsweise anschließt, hat der Beklagte dem Mandanten zur Vermeidung der Verjährung den relativ sichersten Weg zu empfehlen. Im Falle der Eilbedürftigkeit und einer komplexen Rechtslage genügt es, wenn er den Mandant auf die Notwendigkeit einer „sofortigen“ Klageerhebung hinweist. Wählt der Rechtsanwalt eine Formulierung, die – wie hier der Begriff „sofort“ – die Notwendigkeit eines ohne jeden Aufschub gebotenen Vorgehens unmissverständlich vor Augen führt, kann ihm nicht vorgeworfen werden, andere Begriffe wie „umgehend“, „prompt“ oder „auf der Stelle“, die keinen zusätzlichen Bedeutungsgehalt aufweisen, verwendet zu haben.²⁸ Die Verpflichtung des Rechtsanwalts, den Mandanten vor der Verjährung von ohne Weiteres erkennbaren Ansprüchen gegen Dritte zu schützen, setzt nicht erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist ein. Vielmehr sind Vorkehrungen dagegen, dass es nicht zur Verjährung kommt, erforderlich, sobald infolge des dem Anwalt erteilten Auftrags oder der von ihm gewählten Vorgehensweise die **Gefahr** besteht, dass der Anspruch gegen den Dritten aus dem Blick gerät. Dieses Risiko muss ein sorgfältiger Rechtsanwalt besonders bei Ansprüchen beachten, die erst bei ungünstigem Ausgang der aktuell geführten rechtlichen Auseinandersetzung Bedeutung gewinnen. Dort ist regelmäßig nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt Ansprüche gegen den Dritten eventuell gerichtlich geltend gemacht werden müssen.²⁹ Ein Anwalt, der von seinem Mandanten beauftragt wird, dessen Rechte gegenüber einem **säumigen Schuldner** wahrzunehmen, ist vertraglich verpflichtet, Vorkehrungen schon gegen eine drohende Verjährung zu treffen. Die Pflicht setzt wesentlich früher ein als der Eintritt der Verjährung selbst. Sie entsteht in der Regel spätestens dann, wenn ein Rechtsanwalt Dispositionen trifft, die das Risiko der Verjährung erhöhen. Sie kann auch nach risikoerhöhenden Unterlassungen eingreifen.³⁰ Wird vor Eintritt der Verjährung für den Zedenten Klage erhoben, hat der Anwalt durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Zessionar dafür Sorge zu tragen, dass die Verjährungshemmung zugunsten des Forderungsinhabers verwirklicht wird.³¹ Ein Anwalt, der von seinem Mandanten beauftragt wird, seine Rechte gegenüber einer Vielzahl von Schuldnern wahrzunehmen, und sich aus prozesstaktischen Gründen dazu entschließt, zunächst nur einen oder einige wenige „Musterprozesse“ gegen einen oder einzelne Schuldner zu führen, ist verpflichtet, die Verjährung der Ansprüche gegen die übrigen Schuldner im Auge zu behalten und erforderlichenfalls zu verhindern.³²

Eine **gemeinsame Beratung scheidungswilliger Ehegatten** mit dem Ziel einer einvernehmlichen Scheidung ist, wenngleich es sich um eine einheitliche Rechtssache und gegenläufige Interessen handelt, im Grundsatz möglich. Wenn die gemeinsame Beratung der Eheleute nicht zu der beabsichtigten Scheidungsfolgenvereinbarung führt und es trotz anfänglicher Übereinstimmungen während der anwaltlichen Beratung zu einem Interessenwiderstreit kommt, darf der Rechtsanwalt für keinen der

10

28 BGH, Urt. v. 9.6.2011 – IX ZR 75/10 Rn. 12 ff., 15.

29 BGH, Urt. v. 29.11.2001 – IX ZR 278/00, WM 2002, 504, 505.

30 BGH, Urt. v. 6.11.2008 – IX ZR 158/07, WM 2009, 282, 282 Rn. 14.

31 BGH, Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09, WM 2010, 139, 140 Rn. 13 = NJW 2010, 1360.

32 BGH, Urt. v. 18.3.1993 – IX ZR 120/92, NJW 1993, 1779, 1780.

B. Belehrungspflichten des Anwalts

beiden Ehepartner mehr tätig werden.³³ Das bis dahin entstandene Honorar kann der Anwalt nur verlangen, wenn er die Eheleute darauf hingewiesen hat, dass sie bei einem Scheitern einer einvernehmlichen Scheidung seine Gebühren zu bezahlen haben und jeweils einen neuen Anwalt mit der Folge des Entstehens weiterer Gebührenansprüche beauftragen müssen.³⁴ Wünschen beide Ehegatten wegen einer anderweitigen Schwangerschaft der Frau eine rasche **Ehescheidung**, hat der Anwalt sie darauf hinzuweisen, dass ein notarieller Verzicht auf den Versorgungsausgleich vereinbart werden kann, ohne dass daran (§ 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB) die alsbaldige Ehescheidung scheitert (§ 1587o BGB).³⁵ Der Anwalt hat schon zur Vermeidung weiterer Unterhaltszahlungen alsbald nach Mandatierung **Ehelichkeitsanfechtungsklage** zu erheben.³⁶ Ist infolge des Anwaltsfehlers zwar noch kein Schaden eingetreten, besteht jedoch die Gefahr, dass dem Mandanten in Zukunft ein finanzieller Nachteil erwächst, so hat der Anwalt bei Weiterbearbeitung des Mandats von sich aus alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seinen Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Ist dies nur noch durch vermehrten Aufwand – etwa eine zusätzliche Beratung oder einen Rechtsbehelf – möglich, den der rechtliche Berater bei sachgerechtem Handeln vermieden hätte, können daraus entstehende zusätzliche **Kosten** nicht zulasten seines Auftraggebers gehen.³⁷ Hat der Auftraggeber einen Prozess in erster Instanz aufgrund unzureichenden Vortrags seines Prozessbevollmächtigten verloren, darf er, ohne sich dem Einwand des Mitverschuldens auszusetzen, die Einlegung der Berufung von dessen Erklärung abhängig machen, dass er den Auftraggeber von den Kosten der zweiten Instanz freistelle, falls ergänzender Vortrag im Hinblick auf die Verspätungsvorschriften nicht zugelassen und deshalb die Berufung zurückgewiesen werde.³⁸

- 11 Der Anwalt handelt pflichtwidrig, wenn er es versäumt, gegen die Zahlungsklage einer Wohnungskäuferin aus abgetretenem Recht mit der **Berufungsbegründung** geltend zu machen, dass der Kläger nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils die (angebliche) Forderung der Wohnungskäuferin gegen sich aus dem angefochtenen Urteil erster Instanz aufgrund seiner entgegengesetzten vollstreckbaren Forderung aus dem notariellen Kaufvertrag über die Eigentumswohnungen hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Auf diesem Weg hätte er durch Beseitigung des Titels sicher die weitere Vollstreckung der Wohnungskäuferin verhindern können. Sein Vorgehen, die rechtskräftige Titulierung ihres Zahlungsanspruchs hinzunehmen, um notfalls die weitere Vollstreckung in einem Zweitprozess für unzulässig erklären zu lassen, war **risikobehaftet**, zumal die Wohnungskäuferin im Erstprozess bereits zu erkennen gegeben hatte, die Pfändung und Überweisung des Klägers nicht

33 BGH, Urt. v. 19.9.2013 – IX ZR 322/12, WM 2014, 87 Rn. 8 = NJW 2013, 3725.

34 BGH, Urt. v. 19.9.2013 – IX ZR 322/12, WM 2014, 87 Rn. 10 ff. = NJW 2013, 3725.

35 BGH, Urt. v. 15.4.2010 – IX ZR 223/07, NJW 2010, 1961 Rn. 18 ff. = FamRZ 2010, 1154.

36 BGH, Urt. v. 23.9.2004 – IX ZR 137/03, NJW-RR 2005, 494, 496.

37 BGH, Urt. v. 10.2.1994 – IX ZR 109/93, NJW 1994, 1472, 1473.

38 BGH, Urt. v. 6.10.2005 – IX ZR 111/02, NJW 2006, 288.

anzuerkennen, weil sie es bei dem Zahlungsantrag, gerichtet auf Zahlung an sich selbst, belassen hatte.³⁹

Grundsätzlich hat ein Rechtsanwalt zu verhindern, dass sein Mandant durch einen Fristablauf Rechtsnachteile erleidet, weshalb er von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfristen unverzüglich zu erfassen und zu überwachen hat. Wird wegen eines Verschuldens des Rechtsanwalts eine zu überwachende Frist nicht eingehalten, so dass eine **Wiedereinsetzung** nicht gewährt werden kann, handelt er insoweit pflichtwidrig. Dies gilt auch für die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO.⁴⁰ Der deutliche Hinweis des gegnerischen Anwalts, dass die Klagebegründung nicht rechtzeitig eingereicht sei, kann die Kenntnis von einer Fristversäumnis begründen. Stellt der Anwalt gleichwohl in einer solchen Situation für seinen Mandanten kein Wiedereinsetzungsgesuch, handelt er pflichtwidrig.⁴¹ Ist die Dauer der Wiedereinsetzungsfrist in einer WEG-Sache ungeklärt, muss der Anwalt im Interesse seines Mandanten die kürzere Frist zugrunde legen.⁴²

b) Hinweis auf fehlende Erfolgsaussichten

aa) Grundsatz

Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten.⁴³

Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits aufzuklären, **endet nicht mit dessen Einleitung**. Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhält der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten.

39 BGH, Urt. v. 10.3.2011 – IX ZR 82/10, WM 2011, 993 Rn. 12 = ZInsO 2011, 980.

40 BGH, Urt. v. 24.9.2015 – IX ZR 206/14, NJW 2015, 3519 Rn. 9 = WM 2016, 136.

41 BGH, Urt. v. 24.9.2015 – IX ZR 206/14, NJW 2015, 3519 Rn. 11 ff. = WM 2016, 136.

42 BGH, Urt. v. 24.9.2015 – IX ZR 206/14, NJW 2015, 3519 Rn. 16 = WM 2016, 136.

43 BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 29.

B. Belehrungspflichten des Anwalts

Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine zu Beginn des Rechtsstreits noch ungeklärte Rechtsfrage in einem Parallelverfahren höchstrichterlich geklärt wird und danach das Rechtsschutzbegehren des Mandanten keine Aussicht auf Erfolg mehr hat.⁴⁴

bb) Keine geringeren Pflichten gegenüber rechtsschutzversichertem Mandant

- 15 Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung. Das Recht des Mandanten, nach entsprechender Beratung durch den Rechtsanwalt eigenverantwortlich über die Einleitung und Fortführung der Rechtsverfolgung zu entscheiden, wird durch eine bestehende Rechtsschutzversicherung nicht berührt. Ein Rechtsanwalt erfüllt daher seine Pflichten aus dem Mandatsverhältnis nicht dadurch, dass er ohne vorhergehende Beratung des Mandanten und dessen (eigenverantwortliche) Entscheidung eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers erwirkt. Dass die Deckungszusage mit vollständigen und wahrheitsgemäßen Informationen erlangt worden und der Rechtsschutzversicherer an die Zusage auch sonst gebunden ist, ändert daran nichts.⁴⁵ Um die Entscheidung über den Einsatz des Deckungsanspruchs eigenverantwortlich und sachgerecht treffen zu können, ist der rechtsschutzversicherte Mandant über die Erfolgsaussichten ebenso zu beraten wie der nicht versicherte.⁴⁶

5. Steuerliche Beratung

- 16 Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, der nicht gleichzeitig Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt ist, ist seinem Vertragspartner und den in den Schutzbereich des Mandatsvertrages einbezogenen Personen gegenüber verpflichtet, sich bei seiner rechtsberatenden und rechtsbesorgenden Tätigkeit auf die ihm vorbehaltenen Rechtsgebiete zu beschränken. Einen Mandanten, der Hilfe in allgemeinrechtlichen Angelegenheiten benötigt, hat er an einen Rechtsanwalt oder Notar zu verweisen. Diese Entscheidung betrifft nicht den umgekehrten Fall, dass ein Rechtsanwalt Rat in steuerlichen Angelegenheiten erteilt. Der steuerliche Berater gefährdet die Interessen seines Mandanten, wenn er mit der Beratung in allgemeinrechtlichen Angelegenheiten eine Aufgabe übernimmt, die er im Allgemeinen mangels fachlicher Qualifikation nicht sachgerecht erledigen kann. Für einen Rechtsanwalt, der in steuerlichen Angelegenheiten Rechtsrat erteilt, treffen diese Gesichtspunkte nicht zu. Er ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Seine Pflichten bei der steuerlichen Beratung eines Mandanten beurteilen sich daher nach denselben Grundsätzen wie bei der Beratung in anderen Rechtsangelegenheiten. Mithin trifft den Anwalt und Notar, der aus steuerlichen Gründen zum Erwerb

44 BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 31.

45 BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 32, 33.

46 BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 34; Urt. v. 29.9.2022 – IX ZR 204/21, WM 2022, 2369 Rn. 23.